

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2013
Sachgebiet 6.1: Straßenbaustoffe;
Anforderungen, Eigenschaften
6.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof
DEGES: Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Technische Lieferbedingungen für Asphaltmisch-
gut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen,
Ausgabe 2007/Fassung 2013 (TL Asphalt-StB 07/13)**

Bezug: ARS Nr.

1. 16/2008 vom 19. September 2008 – S 17/7182.8/3/906012
(TL Asphalt-StB 07)
2. 29/2010 vom 22. Dezember 2010 – StB 27/7182.8/3/1331951
(TL Asphalt-StB 07, ZTV Asphalt-StB 07)
3. 11/2012 vom 8. August 2012 – StB 27/7182.8/3-ARS-12/11/1753016
(Änderungen und Ergänzungen des Technischen Regelwerks Asphalt-
straßen)

Die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen“, Ausgabe 2007 (TL Asphalt-StB 07) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. im Einvernehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden. Sie wurden mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 16/2008 bekannt gegeben.

Die Fassung 2013 der TL Asphalt-StB 07 beinhaltet nun die mit ARS 29/2010 vorgenommenen redaktionellen Änderungen sowie die mit ARS 11/2012 bekanntgemachten Änderungen und Ergänzungen des Technischen Regelwerks Asphaltstraßen. Die Anwendung dieser Änderungen soll dazu beitragen, die Dauerhaftigkeit von Asphaltstraßen zu verbessern. Diese Regelungen sehen für ausgewählte Mischgutarten und -sorten eine Erhöhung der Mindest-Bindemittelgehalte um 0,1 M.-%, die Reduktion des maximalen Hohlraumgehalts MPK auf $V_{\max 7,0}$ für AC T und für AC 11 DS auf $V_{\max 3,5}$ vor. Des Weiteren sollen Angaben zum Haftverhalten zwischen den groben Gesteinskörnungen und dem zur Verwendung vorgesehenen Bindemittel bei der Erstprüfung gemacht werden. Bei der Verwendung von Asphaltgranulat wurde die Gesamt toleranz für den Bindemittelgehalt gemäß Tabelle D.1 reduziert.

Bestandteil ist zusätzlich die Einführung von Prüfungen zur Erfahrungssammlung des Bindemittels im Rahmen der Werkseigenen Produktionskontrolle. Die Sammlung und statistische Auswertung der Ergebnisse erfolgt im Rahmen eines Forschungsprojekts, dessen Ergebnisse u. a. in die mittelfristig zu erarbeitende nachfolgende Fassung der ZTV Asphalt-StB einfließen sollen. Daher wird die Sammlung von Bindemittelproben so lange durchgeführt, bis eine repräsentative Anzahl von Ergebnissen vorliegt, um diese für die Fortschreibung des Regelwerks nutzen zu können.

Die Mischguthersteller müssen ab dem 1.7.2013 geänderte europäische Regelungen beachten. Dies führt dazu, dass seit der Lieferung von Asphaltmischgut nach den TL Asphalt-StB 07/13 an Stelle der Konformitätserklärung eine Leistungserklärung zu erstellen ist und eine Anpassung der CE-Kennzeichnung erforderlich wird. Grundlage hierfür ist die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.3.2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (EU-Bauproduktenverordnung). Detail-Angaben zum Verfahren sind insbesondere im Artikel 4 sowie im Anhang III der EU-Bauproduktenverordnung enthalten. Um eine Hilfestellung zu geben und eine bundeseinheitliche Vorgehensweise bei der Umsetzung zu unterstützen, wurden Beispiele für die Leistungserklärung und die zugehörige CE-Kennzeichnung für die Lieferung von Asphaltmischgut erarbeitet. Diese stehen unter www.fgsv-verlag.de im Katalogbereich „Technische Regelwerke/ Asphaltbauweisen“ unter der FGSV-Nr. 797 B zum Download bereit.

Ich gebe die TL Asphalt-StB 07/13 hiermit bekannt und bitte sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL Asphalt-StB 07/13 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen.

Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 16/2008 (Bezug 1.), Nr. 29/2010 (Bezug 2.) und Nr. 11/2012, Teil B (Bezug 3.) hebe ich auf.

Für die TL Asphalt-StB 07, Ausgabe 2007 wurden unter der Nr. 2007/289/D das Notifizierungsverfahren bei den Europäischen Gemeinschaften durchgeführt. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22.6.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (AbL. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20.7.1998 (AbL. EG Nr. L 217 S. 18) sind beachtet worden. Eine erneute Notifizierung ist nicht erforderlich.

Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einführungserlasses für die Bundesfernstraßen zu übersenden.

Die TL Asphalt-StB 07/13 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz